

4.2**Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

[...]

4.2.1.2.4**Regionalbedeutsame Windkraftanlagen****4.2.1.2.4.1 (Z)****Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)**

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete gelten als Rotor-äußerhalb-Flächen im Sinne von § 4 Abs. 3 WindBG.

In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen gebietsscharf im Maßstab 1:50.000. Die parzellenscharfe Ausformung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Hierbei dürfen administrative Grenzen keine Berücksichtigung finden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorranggebiete:

- BB-01 Bondorf
- BB-02 Weil der Stadt, Renningen
- BB-04 Bondorf, Gäufelden
- BB-05 Mötzingen
- BB-06 Jettingen, Mötzingen
- BB-07 Jettingen, Herrenberg
- BB-08 Herrenberg, Nufringen
- BB-09 Gärtringen
- BB-11 Altdorf, Holzgerlingen
- BB-12 Waldenbuch, Weil im Schönbuch
- BB-14 Ehningen, Böblingen, Holzgerlingen
- BB-17 Sindelfingen, Grafenau
- BB-19 Sindelfingen
- BB-20 Böblingen, Leinfelden-Echterdingen
- BB-21 Sindelfingen
- BB-22 Sindelfingen
- BB-23 Leonberg, Stuttgart, Sindelfingen
- BB-24 Leonberg, Magstadt, Sindelfingen
- BB-25 Renningen, Magstadt
- BB-26 Renningen, Weil der Stadt
- BB-27 Weil der Stadt
- BB-28 Leonberg
- BB-29 Renningen, Rutesheim
- BB-31 Leonberg, Ditzingen, Weissach
- BB-32 Weissach, Rutesheim
- ES-03 Filderstadt
- ES-04 Schlaitdorf
- ES-05 Bempflingen, Großbettlingen
- GP-01 Plüderhausen, Adelberg
- GP-03 Schorndorf, Adelberg, Wangen, Uhingen
- GP-04 Lauterstein, Böhmenkirch
- GP-05 Ebersbach an der Fils, Uhingen

- GP-07 Böhmenkirch, Lauterstein, Donzdorf
- GP-08 Böhmenkirch
- GP-09 Böhmenkirch
- GP-10 Geislingen an der Steige, Böhmenkirch
- GP-11 Geislingen an der Steige
- GP-12 Geislingen an der Steige
- GP-13 Geislingen an der Steige
- GP-14 Donzdorf
- GP-15 Wiesensteig
- GP-24 Geislingen an der Steige
- GP-25 Wiesensteig
- GP-26 Drackenstein, Bad Ditzenbach
- GP-27 Hohenstadt
- GP-28 Böhmenkirch
- GP-29 Böhmenkirch
- LB-02 Ditzingen, Leonberg
- LB-03 Korntal-Münchingen, Ditzingen
- LB-04 Ditzingen
- LB-05 Eberdingen, Weissach
- LB-06 Ingersheim
- LB-07 Eberdingen, Hemmingen, Ditzingen
- LB-08 Hemmingen, Eberdingen, Schwieberdingen
- LB-09 Vaihingen an der Enz
- LB-11 Eberdingen
- LB-12 Vaihingen an der Enz
- LB-13 Vaihingen an der Enz, Markgröningen
- LB-14 Markgröningen
- LB-15 Schwieberdingen, Korntal-Münchingen
- LB-16 Vaihingen an der Enz, Oberriexingen
- LB-17 Vaihingen an der Enz
- LB-18 Sachsenheim, Löchgau
- LB-19 Erligheim, Bönnigheim
- LB-20 Großbottwar, Steinheim an der Murr
- LB-21 Bönnigheim
- LB-24 Oberstenfeld
- RM-01 Spiegelberg
- RM-02 Spiegelberg
- RM-04 Sulzbach an der Murr, Spiegelberg
- RM-05 Großerlach
- RM-07 Aspach, Sulzbach an der Murr, Spiegelberg, Backnang, Oppenweiler, Oberstenfeld
- RM-08 Sulzbach an der Murr
- RM-09 Murrhardt
- RM-10 Murrhardt
- RM-11 Murrhardt
- RM-12 Sulzbach an der Murr, Backnang, Oppenweiler, Auenwald
- RM-13 Murrhardt
- RM-14 Murrhardt

- RM-15 Murrhardt, Kaisersbach
- RM-16 Althütte, Murrhardt
- RM-17 Welzheim, Alfdorf
- RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang
- RM-26 Berglen, Remshalden
- RM-29 Plüderhausen, Welzheim
- RM-33 Weinstadt, Remshalden
- RM-34 Winterbach, Schorndorf, Lichtenwald, Baltmannsweiler
- RM-35 Waiblingen
- S-01 Stuttgart, Korntal-Münchingen
- S-03 Stuttgart

4.2.1.2.4.2 (Z)

Freiraumziele innerhalb
der Vorranggebiete

Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen regionalplanerische Ziele zur Sicherung von Freiraumfunktionen gemäß der Pläne 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z) dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen

Begründungen

<p>[...]</p> <p>Zu 4.2.1.2.4.1 (Z) Regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)</p>	<p>Das am 6. Oktober 2021 beschlossene Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg enthält das Ziel, 2% der Fläche für Windkraft und Freiflächen-PV festzulegen. Das „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ des Landes greift das Bundesziel des „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windkraftanlagen an Land“ auf und legt in §20 eine Mindestzielvorgabe von 1,8 % der Regionsfläche für Windkraft fest. Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalplanung zählt es, Flächenvorsorge für eine nachhaltige Entwicklung der Region zu betreiben und dabei auch den Verpflichtungen zur Bereitstellung von Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien nachzukommen. Durch die Vorranggebiete im Sinne des §11 Abs.3 Ziffer 11 LpIG BW werden in der Region Stuttgart geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Flächenziel von 1,8% umgesetzt. Nach Erreichen des 1,8% Ziels durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.</p> <p>Die der Ausweisung der Vorranggebiete zu Grunde liegende Methodik berücksichtigt insbesondere folgende Elemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte stellt die zentrale Planungsgröße dar. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in einer Höhe von 160m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung. 2. Ausschluss von Flächen, auf denen rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. 3. Ausschluss von Flächen, auf denen aus planerischen Gründen keine Ausweisung als entsprechende Vorranggebiete erfolgen soll. Dazu zählt unter anderem Vorsorgeabstände um Wohngebiete, oder der Schutz vor visueller Überlastung. 4. Bestehende und bereits genehmigte Anlagen wurde, wenn möglich, durch Gebietsarrondierungen in die Vorranggebetskulisse mit aufgenommen. Bestandsanlagen ohne Anschluss an Vorranggebiete wurden mit dem entsprechendem Flächenumgriff ebenfalls aufgenommen. <p>Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter Windkraftanlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht. Die Mindestgröße für Vorrangflächen beträgt 2 ha.</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt als Rotor-äußerhalb-Flächen im Sinne von § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Bei Rotor-äußerhalb-Flächen darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windkraftanlage muss sich innerhalb des festgelegten Vorranggebiets befinden. Damit können die festgelegten Vorranggebiete gemäß § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert ange rechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf</p>
--	--

abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandort erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung.

Seitens der Regionalplanung werden keine Festlegungen hinsichtlich der Anzahl innerhalb der Vorranggebiete möglicher Anlagen, deren Bauhöhe oder deren Ausführung gemacht. Die genaue Verortung sowie Angaben zur Bauausführung und Betriebsgestaltung erfolgen in den erforderlichen Genehmigungsverfahren. In diesen Verfahren ist der Verband Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Maßstabsbedingt können Vorranggebiete im Rahmen der Vorhabengenehmigung wie auch der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Die gesetzlich vorgegebenen Zulassungsverfahren werden durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht ersetzt.

Die regionalplanerischen Festlegungen orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sowie dem Windatlas Baden-Württemberg. Aus der Festlegung von Vorranggebieten kann keine Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs oder der Genehmigungsfähigkeit konkreter Vorhaben abgeleitet werden. Zudem bleibt die eigentumsrechtliche Situation unberücksichtigt.

Als regionalbedeutsame Windkraftanlagen gelten Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m bzw. Windparks ab 3 Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen. Bei derzeit marktgängigen Anlagen mit einer Nabenhöhe von zwischen 160 und 175 m ist dementsprechend von einer Regionalbedeutsamkeit auszugehen. Vorgaben zu einer Mindest- oder Maximalhöhe von Windkraftanlagen ergeben sich hieraus nicht. Hierzu enthält der Regionalplan keine Festlegungen.

Der Festlegung der Vorranggebiete zugrunde liegen aktuell geplante und errichteter Windkraftanlagen (Referenzanlagen). Konkrete Anlagentypen sind z.B. Enercon-E160, -E175, Vestas-V172, -V162, Nordex-N163, -N175). Die Nabenhöhe dieser Anlagen liegt zwischen 160 und 175 m, der Rotordurchmesser zwischen 160 und 175 m. Die Gesamthöhen bewegen sich für diese Anlagentypen damit im Bereich zwischen 240 und 270 m. Der bei der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigte Mindestabstand von 600 m (zu Wohnnutzung im Außenbereich) gewährleistet damit die Einhaltung der Bestimmungen des § 249 Abs. 10 BauGB (Vermeidung optisch bedrängender Wirkungen).

Um zu verhindern, dass auf den in Frage kommenden Standorten durch anderweitige Nutzungen und Vorhaben der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen be- oder verhindert wird, werden diese Flächen im Plansatz 4.2.1.2.4.1 als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgesetzt. In den als Vorranggebiete gekennzeichneten Flächen sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Auf die Fläche bezogen ist die Landwirtschaft in der Regel wie zuvor möglich. In der Region Stuttgart werden in Summe 89 Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Mit der Gesamtheit der Fläche der Vorranggebiete wird das Flächenziel von mindestens 1,8% erreicht. Die Größe der einzelnen Gebiete, welche sich über alle Landkreise verteilen, variiert zwischen 2 ha und 1208 ha.

Die der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete zugrunde gelegten Kriterien werden im Folgenden dargelegt und erläutert.

Ausfertigungsvermerk für den Textteil

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 03.12.2025

Rainer Wieland

Verbandsvorsitzender

Kriterienkatalog

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den der Teilstudie Windkraft zugrunde liegenden Kriterienkatalog.

Eignungskriterium Windhöufigkeit:

Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen. Der Wert der gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe wird für die vorliegende Planung zugrunde gelegt.

Rechtliche Ausschlusskriterien („rechtlicher Ausschluss“):

Rechtliche Ausschlusskriterien liegen in der Planung vor, wenn die aktuelle Gesetzeslage einer Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen entgegensteht.

Planerische Ausschlusskriterien („planerischer Ausschluss“):

Für verschiedene Belange werden aus planerischen Gründen vorsorglich weitere Ausschlusskriterien definiert. Diese umfassen Vorsorgeabstände sowie Flächenausschnitte, innerhalb derer eine Genehmigung/ Befreiung auf Grund der gesetzlichen Grundlagen als nicht wahrscheinlich gelten kann (Ausnahme: Vorsorgeabstand zu Siedlungsgebieten sowie Regionalen Landmarken).

Hinweis zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren

Es handelt sich dabei um Belange, die auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abgebildet werden können und daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Planung für konkrete Anlagenstandorte einfließen und berücksichtigt werden können.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Siedlung			
Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischgebiete) – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immisionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen. Die Erhöhung des Vorsorgeabstandes auf 800 m stellt eine planerische

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Siedlung			
Kurgebiete/ Klinikgebiet / Krankenhäuser / Pflegeanstalten – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	<p>Schwerpunktsetzung der Regionalversammlung dar.</p> <p>Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.</p> <p>Die Erhöhung des Vorsorgeabstandes auf 800 m stellt eine planerische Schwerpunktsetzung der Regionalversammlung dar.</p>
Größere, differenzierbare Gewerbe- und Industriegebietsflächen – bestehende und geplante		planerischer Ausschluss	<p>Windkraftanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO grundsätzlich zulässig.</p> <p>Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten bleibt durch die Teilstreifung unberührt. Die Teilstreifung dient allerdings der Sicherung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Hierfür kommen bereits baulich genutzte bzw. für eine konkrete bauliche Nutzung vorgesehene Gebiete nicht in Frage, da durch die Vorrangfunktion andere Nutzungen im Zweifel ausgeschlossen würden bzw. die Anpassungspflicht an regionalplanerische Zielvorgaben i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB greifen würde.</p>

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Siedlung			
Einzel(wohn-)häuser und Siedlungssplitter (Weiler) im Außenbereich – bestehende und geplante	600m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	<p>Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten.</p> <p>Die tatsächliche Nutzung steht Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) ausgeschlossen.</p> <p>Der Vorsorgeabstand ergibt sich zudem aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöher einer WKA). Dafür wird den Festlegungen entsprechend einer maximalen Gesamtanlagenhöhe (vgl. Definition Referenzanlage in der Begründung) von ca. 300m ein Vorsorgeabstand von 600 m zugrunde gelegt.</p>
Siedlung für Erholungs- / Fremdenverkehrsfunktion, Campingplätze – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	<p>Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>WM-Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten von Okt. 2003, aktualisiert Nov. 2010 (gilt auch für Einzelanlagen), Immissionswerte sind einzuhalten.</p> <p>Laut Beiblatt DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau werden Campingplätze analog zu allgemeinen Wohngebieten eingestuft.</p>
Wochenend- und Ferienhausgebiete – bestehende und geplante	600m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Siedlung			
		Ausschluss	Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöher einer WKA (vgl. Definition Referenzanlage in der Begründung)).
Sondergebiete Sport / Erholung/ Sportplätze / Friedhöfe / Gartenhaus- gebiete im Außenbereich – beste- hende und geplante		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung steht der Wind- energienutzung entgegen

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
Bundesautobahn (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 40 m	Anbaubeschränkungszone 100m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m bei Bundesautobahnen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FstrG wird als Vorsorgeabstand berücksichtigt.
Bundesfernstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (20 m bei Bundesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FstrG wird als Vorsorgeabstand berücksichtigt. Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022 Nach § 9 Abs. 2b FStrG sind Windkraftanlagen nunmehr in der Anbaubeschränkungszone zulässig, sofern nur der Rotor (Rotor-äußerhalb-Planung) in diese hineinragt. Das Kriterium bleibt dadurch jedoch unverändert.
Landesstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
			(20 m bei Landesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden Die Anbaubeschränkungszone gem. § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) wird als Vorsorgeabstand berücksichtigt.
Kreisstraße (bestehende, planfestgestellte oder plangenehmigte) einschließlich der Anbauverbotszone von 15 m	Anbaubeschränkungszone 30m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG (15 m bei Landesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden Die Anbaubeschränkungszone gem. § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) wird als Vorsorgeabstand berücksichtigt.
Radschnellverbindungen (bestehende, planfestgestellte oder plangenehmigte) einschließlich der Anbauverbotszone von 5 m	Anbaubeschränkungszone 10 m	Rechtlicher Ausschluss	§ 22 Straßengesetz StrG für Baden-Württemberg – siehe. Begründung Kreisstraße Aufgrund der Kleinräumigkeit des Kriteriums, welches nur schwer im regionalen Maßstab darstellbar ist, erfolgt kein räumlicher Abzug der Fläche von den geplanten VRG. Eine Beachtung der Flächen erfolgt zudem im nachgelagerten Planungsverfahren.
Eisenbahnstrecke (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 50 m		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung von Bahntrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der Anbauverbotszone nach §§ 4 LEisenbG (50 m bei gerader

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
			<p>Streckenführung) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.</p> <p>Einzelfallprüfung bei gekrümmter Streckenführung, dann 500 m Abstand</p>
Landesflughafen/Verkehrsflughafen	Bauschutzbereich mit entsprechenden Höhenbegrenzungen	Rechtlicher Ausschluss	<p>Die tatsächliche Nutzung des Flughafens (Start- und Landebahnen sonstiges bebautes Flughafengelände) steht der Windenergienutzung entgegen. Auf den Sicherheitsflächen gilt dasselbe. Diese befinden sich unmittelbar an den Start- und Landeflächen und sind an deren Ende nicht länger als 1.000 m und an deren Seiten bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 m breit (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes). In dieser Nähe zu startenden und landenden Flugzeugen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen schon wegen deren Höhe und der Rotordurchmesser tatsächlich ausgeschlossen.</p> <p>Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022</p>
Segelflugplätze und Sonderlandeplätze mit Platzrunden		Rechtlicher Ausschluss	<p>Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>Flächen im Nahbereich von Flugplätzen (=Platzrunde), die aufgrund luftrechtlicher Vorschriften hindernisfrei bleiben müssen, stehen der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>(Schreiben zum Planungskorridor für die</p>

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
			<p>Planungsoffensive des Ministeriums für Verkehr BW)</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart Referat 46.2 vom 01.02.2024 ist ein Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen sowie von 400 Metern zum Gegenanflug der Platzrunden von Flugplätzen freizuhalten.</p>
Startplätze für Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Startplätze steht der Windenergienutzung entgegen.
Hubschrauberlandeplätze		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen.
Militärische Nachtiefflugstrecke			Korridore entsprechend den Unterlagen der Bundeswehr
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV Nennspannung (bestehende und planfestgestellte)	Einfacher Rotordurchmesser (150m)	Rechtlicher Ausschluss, Abstand Einzelfallprüfung	<p>Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen.</p> <p>Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen: Abstand bei Schwingschutzmaßnahmen einfacher Rotordurchmesser; ohne Schwingschutzmaßnahmen Einzelfallprüfung</p> <p>Annahme des Vorsorgeabstandes: vgl. Definition Referenzanlage in der Begründung.</p>
Produktenleitung (Ethylen, Öl, Gas)	6m (3m beidseits der Leitungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
			entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Produktenleitung Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)	10m (5m beidseits der Leitungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Produktenleitung (Trinkwasser der Bodensee-/Landeswasser-versorgung)	12m (6m beidseits der Leitungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Sonderfläche Bund		Rechtlicher Ausschluss	gemäß Vorgaben der Wehrverwaltung/Ministerium
Richtfunk-, Fernmelde, und Radaranalgen, Richtfunkstrecken im Umfeld von Sende- und Empfangsanlagen		Hinweis zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren	Eine belastbare Aussage zur Betroffenheit der einzelnen Flächen kann erst in den jeweils nachgelagerten Einzelverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) basierend auf den dann vorliegenden konkreten Windkraftanlage-Standortkoordinaten und der Anlagenhöhe getroffen werden. (Vgl. Stellungnahme ASDBW 13.11.2023 und 05.06.2025 sowie Deutsche Telekom 25.01.2024 und 31.07.2025)
Erdbebenmessstationen	5000m	Planerischer Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Für die Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt. Diese sind bei der

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Infrastruktur			
			Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu berücksichtigen. (Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg 23.05.2023)
Wetterradar Türkheim	5000m	Planerischer Ausschluss	<p>Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>Wetterradaranlage stehen einer Windenergienutzung entgegen, da deren Funktionsweise durch entsprechende Anlagen beeinträchtigt werden. Nach den internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO) ist ein Schutzradius von 5km um die Standorte freizuhalten.</p> <p>(Stellungnahme DWD 13.09.2022)</p>

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Natur und Umwelt			
Gewässer 1. Ordnung	Gewässerrandstreifen 50m	Rechtlicher Ausschluss	<p>Der Gewässerkörper einschließlich seiner geschützten Ufer steht einer Windenergienutzung entgegen.</p> <p>Gemäß § 61 BNatschG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung im Abstand bis 50m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.</p>
Fließgewässer 2. Ordnung	Gewässerrandstreifen 10m	Rechtlicher Ausschluss	<p>Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen.</p> <p>§ 61 BNatschG, § 38 WHG, § 29 WG BW</p> <p>Die im regionalen Maßstab kleinteiligen Strukturen können bei der Darstellung der geplanten VRG nicht berücksichtigt werden. Diese finden flächenkonkrete Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Planung für konkrete Anlagenstandorte.</p>
Binnengewässer		Rechtlicher Ausschluss	<p>Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen.</p> <p>§ 61 BNatschG, § 29 WG BW, § 38 WHG</p>
Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebiete		Rechtlicher Ausschluss	In Wasserschutzgebieten ist in der Schutzone I zum Schutz des Trinkwassers eine Bodennutzung nicht zulässig. (insbesondere § 52 Abs. 1 WHG), § 24 WGBW (generelles Bauverbot)
Schutzone II von Wasserschutzgebieten		Planerischer Ausschluss	Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) ist nach Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde <i>im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden</i> . Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Natur und Umwelt			
			<p>Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnung, werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietszonen II als planerisches Ausschlusskriterium gewertet (Ausnahme: Bereich realisierter WKA bzw. es liegen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vor).</p> <p>Hinweis auf Einzelfallprüfung:</p> <p>Im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf regionalere Ebene besteht die Möglichkeit das benannte Kriterium zu überwinden. Dazu muss darlegt werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Der Hinweis hat durch die zuständige Wasserbehörde zu erfolgen.</p> <p>Mit Schreiben vom 16. April 2025 wurden die zuständigen unteren Wasserbehörden um eine Einschätzung zum Gegenstand der Einzelfallprüfung für alle betroffenen VRG im Planentwurf (Stand Okt. 2023) gebeten. Die Rückmeldungen sind in das weitere Planverfahren eingeflossen.</p>
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatschG (bestehend) Geplante Naturschutzgebiete	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss Planerischer Ausschluss Abstand planerischer Ausschluss	<p>Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten</p> <p>Abstand: Windenergieerlass Kap. 4.2.2; §23 BNatschG Geplante NSG: Hinweis/ Daten durch RP</p>

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Natur und Umwelt			
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatschG und darüber hinaus §33 NatSchG BW + Flachlandmähwiesen (FFH-Mähwiesen)		Rechtlicher Ausschluss	<p>Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.</p> <p>Aufgrund der überwiegend kleinteiligen Strukturen sind einzelne Flächen maßstabsbedingt nicht aus den VRG ausgeschnitten worden. Großflächige Biotope wurden ggf. in der Darstellung berücksichtigt. Entsprechende Hinweise finden sich in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.</p> <p>Die Anforderungen auf der Ebene der Anlagengenehmigung bleiben davon unberührt.</p>
Bannwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	<p>Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder.</p> <p>Alle Bannwaldverordnungen in der Region enthalten ein Verbot bauliche Anlagen zu errichten.</p> <p>LEP Plansatz 5.3.5</p> <p>Abstand: Windenergieerlass Kap. 4.2.2</p>
Schonwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	<p>Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder.</p> <p>LEP Plansatz 5.3.5</p> <p>Abstand: Windenergieerlass Kap. 4.2.2</p>
Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG BW), Waldrefugien/		Rechtlicher Ausschluss	Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, sind verboten. Der

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Natur und Umwelt			
			Schutz im Biotopschutzwald besteht bereits durch die Eigenschaften des Biotops.
Waldrefugien		Hinweis zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren	<p>Waldrefugien bestehen in Privatwäldern sowie Wäldern öffentlicher Träger. Grundlage der flächenhaften Abgrenzungen ist das Alt- und Totholzkonzept BW.</p> <p>Hinweise dazu erfolgen im Rahmen der Steckbriefe im Umweltbericht.</p>
Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.
Kernzone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	<p>Nach §4 Abs.1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ vom 31. Januar 2008 sind Kernzonen rechtlich geschützt und Nutzung in der Kernzone nicht zulässig.</p> <p>Abstand: Windenergieerlass Kap. 4.2.2</p>
Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb		Planerischer Ausschluss	<p>Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergiennutzung entgegen.</p> <p>Schreiben des Regierungspräsidium Tübingen vom 21.06.2023, Schreiben Umweltministerium 21.07.2023</p>
Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG BW; § 30 BNatSchG		Hinweis zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Die Beurteilung muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Natur und Umwelt			
			<p>Streuobstbestände, i. S. d. § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, sind zu erhalten und dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§33a NatschG BW). Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Aufgrund der unzureichenden Datenlage (bzw. Datenqualität), insbesondere zur Abgrenzung der Größe von 1.500 qm, kann eine abschließende Einschätzung der Betroffenheiten nicht vorgenommen werden. Hinweise zur potentiellen Betroffenheit von Streuobstbeständen sind in den Steckbriefen (Umweltbericht) vermerkt.</p>
Natura2000-Gebiete (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete)		Planerischer Ausschluss	<p>Bei Vorlage einer Einzelfallprüfung/ FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Überwindung des Kriteriums auf regionaler Ebene möglich. Gesetzliche Grundlage: Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)</p> <p>Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG).</p>

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Artenschutz			
Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kategorie A (Arten schutzbelange in besonderem Maß beeinträchtigt)		Planerischer Ausschluss	<p>Hinweis durch Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung der LUBW 2022</p> <p>Hinweis auf Einzelfallprüfung:</p> <p>Laut Aussage des „Fachbeitrags Arten schutz für die Regionalplanung Windener gie“ (LUBW) kann außerhalb der Schwer punktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten, mit Ausnahme weniger seltener Arten, davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorrang gebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindba ren Hindernisse entgegenstehen (S. 21). Im Rahmen einer Einzelfallprüfung be steht die Möglichkeit zur Überwindung des Kriteriums.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Besteht seitens der zuständigen Naturschutzbehörde der Hinweis, dass auch bei Planung in die Flächenkulisse „Schwerpunkt vorkommen A (LUBW)“ unter Bezugnahme der bestehenden Daten lage (sowie vorbehaltlich tiefergehender Untersuchungen im Genehmigungsver fahren) vorrausichtlich keine unüberwindba ren Hindernisse aus Sicht des Arten schutzes bestehen, so gilt das Kriterium im Hinblick auf die Ausweisung regional planerischer Vorranggebiete als überwun den.</p>

<p>Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer "signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos" oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können</p>		<p>Hinweis zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren</p>	<p>Es liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine plausibilisierten und vergleichenden Daten vor. Hinweise aus den Beteiligungsverfahren werden in den Steckbriefen (Umweltbericht) aufgeführt.</p>
<p>Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung</p>		<p>Hinweis zum nachgelagerten Genehmigungsverfahren</p>	<p>Es liegen flächenhafte Daten zu „Bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln im Offenland“ vor (Eingang September 2025). Es handelt sich dabei um Daten landesweiter Bedeutung (nicht national/ international).</p> <p>Hinweise auf potenzielle Betroffenheiten sind in den Steckbriefen (Umweltbericht) vermerkt.</p>

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Ziele der Raumordnung			
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Bestand und geplant)	800 m (Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, dem Planentwurf liegen 800 m Vorsorgeabstand zugrunde.)	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerischer Ausschluss	Gebiete die für eine Nutzung als Wohngebiete raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a). Der Vorsorgeabstand wird analog zu Siedlungsgebieten angewendet.
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Bestand und geplant)		Planerischer Ausschluss	Gebiete die für eine Nutzung als Gewerbeschwerpunkte raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).
Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen		Rechtlicher Ausschluss	Abaugebiete im Betrieb, Gebiete, die für einen Rohstoff-Abbau vorgesehen und raumordnerisch gesichert sind, noch nicht abgebaute Gebiete. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a). Flächen, die für einen künftigen Rohstoffabbau in Frage kommen und vor entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Objekte, Anlagen und Landschaftselemente mit spezifischer Empfindlichkeit bzw. regionalbedeutsamen Funktionen			
Regionalbedeutsame Deponien im Betrieb		Rechtlicher Ausschluss	Deponien, die derzeit in Betrieb sind. Hinweis Regionalplan Region Stuttgart, 2009 (Verband Region Stuttgart 2009a).
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (inkl. UNESCO Welterbestätten)		<p>Einzelfallprüfung im Rahmen der Teilstudie</p> <p>Für die in höchstem Maße raumwirksamen (i.h.M.r.) Kulturdenkmale sind innerhalb eines Prüfradius Sichtachsen durch das Landesamt für Denkmalpflege bestimmt worden. Anhand dieser erfolgte durch das Landesamt eine Ersteinschätzung der potenziellen Betroffenheiten.</p> <p>Für ausgewählte i.h.M.r. Kulturdenkmale wurden in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Die Ergebnisse der Bewertungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die UNESCO Welterbestätten gehören mit zu den i.h.M.r. Kulturdenkmälern. Eine Überprüfung potentieller Beeinträchtigungen erfolgt für diese nach keinem standardisierten Prüfradius. Für diese erfolgt die Prüfung des Umgebungsschutzes individuell.</p> <p>Das Vorgehen innerhalb der Einzelfallprüfungen wurde eng mit der Landesdenkmalbehörde abgestimmt.</p>	
Regionale Landmarken		<p>Planerischer Ausschluss</p> <p>(unter der Maßgabe, dass die gesetzliche Vorgabe zum Flächenziel von 1,8% erreicht werden kann)</p>	<p>Besonders sensible Bereiche mit Bezug zum Landschaftsbild vor dem Hintergrund der Nutzung der Windkraft. Es handelt sich dabei um landschaftlich markante, meist historisch bedeutsame, überörtlich wirksame Landschaftselemente, die oft</p>

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Objekte, Anlagen und Landschaftselemente mit spezifischer Empfindlichkeit bzw. regionalbedeutsamen Funktionen			
			<p>zusammen mit ihrer Umgebung eine Einheit bilden und daher einen Umgebungs- schutz begründen.</p> <p>Es besteht eine Überschneidung mit den in höchstem Maße raumwirksamen Kul- turdenkmalen.</p> <p>„Regionale Landmarken“ sind als planeri- sches Ausschlusskriterium auf der Grund- lage inhaltlicher Schwerpunktsetzung durch das Gremium in die Kriterienliste aufgenommen worden. Daher besteht dieses planerische Ausschlusskriterium unter dem Vorbehalt des Erreichens des gesetzlich vorgeschrieben Flächenziels.</p>